

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## 3249K – ERWEITERUNG DER 72-STUNDEN-KLAUSEL

Abweichend von Artikel 5, Punkt 2 der AWB ist vereinbart:

Werden Gebäude bzw. die Versicherungsräume **während der Heizperiode** (Anfang November bis Ende April) durchgehend von allen Personen länger als 72 Stunden verlassen, dann sind ausreichende Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.

**Ausreichende Maßnahme bei Frostgefahr:** Heizung wird durchgehend in Betrieb gehalten und es ist eine im Abstand von maximal zwei Tagen durchgeführte Kontrolle der Heizanlage notwendig. Eine fallweise Begehung der Versicherungsräume/Gebäude ist nicht ausreichend.

Bleibt die Heizungsanlage nicht durchgehend in Betrieb, sind sämtliche wasserführenden Versorgungsleitungen und -anlagen abzusperren, zu entleeren und wasserführende Heiz- oder Klimaanlage mit Frostschutzmittel zu sichern oder ebenfalls zu entleeren.

Während der restlichen Zeit müssen die wasserführenden Leitungen (Hauptahn) nicht abgesperrt werden. Eine Begehung im Abstand von 168 Stunden (eine Woche) ist jedoch erforderlich und nachzuweisen.

Die Ersatzleistung für **Schäden durch Austritt von Leitungswasser am versicherten Gebäude** ist mit **EUR 20.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.